

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0027/2013
öffentlich

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Meseberg

Datum:	20.02.2013
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Ebendorf	26.03.2013		z.K.					
Ortschaftsrat Meitzendorf	07.05.2013		z.K.					
Sozialausschuss	02.07.2013		x	-	-	3	0	0
Bauausschuss	13.05.2013		x	-	-	2	1	1
Ortschaftsrat Barleben	16.05.2013		-	x	-	5	5	3
Finanzausschuss	21.05.2013		-	x	-	1	3	0
Hauptausschuss	04.07.2013		z.K.					
Gemeinderat	11.07.2013		-	x	-	9	10	1

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:

Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)
---------------	----------------	-------------	-----------------	----------------------	--------------------

Gegenstand der Vorlage:

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kommunale Dienste Barleben"

Der Gemeinderat beschließt die Betriebssatzung des noch zu gründenden Eigenbetriebes – Kommunale Dienste Barleben – in der als Anlage beigefügten Fassung

Keindorff

Siegel

Am 29.09.2011 hat der Gemeinderat mit der BV-0063/2011 der Gründung eines Eigenbetriebes Kommunale Dienste Barleben mit 10 Ja-Stimmen zugestimmt, für den Beschluss der Satzung wären 11 Ja-Stimmen erforderlich gewesen. Mit der IV-0089/2012 wurde der Gemeinderat über den Stand des Verfahrens zur Gründung des Eigenbetriebes umfassend informiert,

Da die Betriebssatzung nicht beschlossen wurde, ist dem Gemeinderat erneut der Entwurf einer Betriebssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierbei ist davon auszugehen, dass der Gemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder nur zustimmt, wenn die Auswirkungen auf die beim Gemeinderat verbleibenden Zuständigkeiten klar erkennbar sind. Danach ist von erheblicher Bedeutung, ob bebaute Grundstücke (Liegenschaften) vollständig in das Sondervermögen – Eigenbetrieb - übertragen werden oder ob die Aufgabe „Bewirtschaftung und Erhaltung“ der Grundstücke dem Eigenbetrieb zur Besorgung übertragen wird. Aus diesem Grunde wurde der Gemeinderat mit der Informationsvorlage IV-0014/2013 über das in der Sitzung des Hauptausschusses am 14.02.2013 empfohlene Verfahren informiert. Danach wurde festgelegt, dass vorher eine Liste der zur Übertragung vorgeschlagenen Grundstücke sowie der Entwurf der Betriebssatzung vorzulegen ist. Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Betriebssatzung entspricht im Wesentlichen der Fassung die Gegenstand der Entscheidung am 29.09.2011 war. **Es wurde ein zusätzlicher Paragraf eingefügt der sich auf das bei Gründung zu übertragene Anlagevermögen bezieht. Sollte der Gemeinderat zusätzliche Regelungen wünschen so, kann die Satzung entsprechend ergänzt bzw. geändert werden.**

Rechtsgrundlage

§ 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA i.V.m. § 10 EigBG - LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«145,00»
-------------------------------	-----------------

Kosten der Maßnahme

JA X NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol- gelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)	€
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Anlagen

- Entwurf einer Betriebssatzung
- Auszug aus dem Anlagenvermögen der Gemeinde